

# **Anlagerichtlinien für die Verwaltung des Vermögens der Stiftung „Geld und Währung“ durch die Deutsche Bundesbank**

(Stand: Mai 2011)

Die Stiftung und die Deutsche Bundesbank vereinbaren folgende Anlagerichtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens „Geld und Währung“ durch die Deutsche Bundesbank:

## § 1 Anlageziele

Ziel des Vermögensmanagements ist es, möglichst hohe Erträge zur Finanzierung der Stiftungsausgaben zu erwirtschaften und zugleich die reale Substanz des Stiftungsvermögens grundsätzlich zu erhalten. Bei der Erfüllung dieser Anforderungen ist die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Ertrag und Risiko zu gewährleisten und grundsätzlich eine passive Anlagestrategie zu verfolgen. Das Ertrags/Risikoprofil wird durch eine Benchmark bestimmt.

## § 2 Benchmark

- (1) Die Benchmark setzt sich aus einer Komponente mit verzinslichen Wertpapieren (Rentenanteil) und einer Aktienkomponente zusammen. Bei der Bestimmung der relativen Volumina der beiden Teilkomponenten wird sichergestellt, dass die Zinserträge die für eine Periode von mehreren Jahren geplanten Ausschüttungen abdecken.
- (2) Die Teil-Benchmark für den Rentenanteil untergliedert sich in jeweils eine Benchmark für nominale (d. h. nicht inflationsindexierte) und in eine für inflationsindexierte Anleihen. Die Benchmark für nominale Anleihen setzt sich aus denjenigen Wertpapieren des iBoxx-Euro-Covered-Renten-Index zusammen, die zulässige Anlageinstrumente nach § 3, Abs. 2(a) sind, und weist eine modifizierte Duration von 4,5 auf. Im Gegensatz zum iBoxx-Euro-Covered-Rentenindex können unterjährige Papiere in der Benchmark verbleiben.

Die Benchmark für inflationsindexierte Anleihen besteht aus denjenigen Wertpapieren des iBoxx-Euro-Inflation-Linked-Index (Euro-Inflation), die zulässige Anlageinstrumente nach § 3, Abs. 2(f) sind, und eine Restlaufzeit bis zu zehn Jahren aufweisen. Im Gegensatz zum iBoxx-Euro-Inflation-Linked-Index können unterjährige Papiere in der Benchmark verbleiben.

Die Teil-Benchmark für den Aktienanteil ist der Dow-Jones-Euro-Stoxx-50-Index.

- (3) Der Anteil der Aktien sowie der Anteil der inflationsindexierten Anleihen im Portfolio werden im Rahmen der jährlichen Überarbeitung der Richtlinien vom Stiftungsvorstand auf Basis eines Vorschlags des Risiko-Controlling der Bundesbank überprüft. Der Stiftungsvorstand berichtet hierüber dem Stiftungsrat und holt dessen Einver-

ständnis ein. Verschiebungen in der prozentualen Gewichtung der Renten- und Aktienanteile infolge von unterschiedlichen Marktpreisentwicklungen zwischen den jährlichen Überprüfungen führen zu einer Veränderung der Benchmark. Sollte die Aktienquote um 10 Prozentpunkte von der vom Stiftungsrat festgelegten Aktienquote abweichen, unterrichtet der Vorstand den Stiftungsrat und schlägt diesem Konsequenzen zur Abstimmung vor. Änderungen in der Aktienquote sind der Bundesbank mit einer angemessenen Frist im Voraus anzuzeigen.

- (4) Die Bundesbank bildet bei ihrem Anlagemanagement grundsätzlich die Benchmark nach. Zu diesem Zweck verwaltet sie ein Rententeilportfolio und ein Aktienteilportfolio gemäß § 2 Abs. 2. Der Stiftungsvorstand kann - vorbehaltlich der Einschränkungen in § 3 und § 4 - unterjährig Einzelweisungen bezüglich der Portfoliozusammensetzung geben. Diese sind der Bundesbank mit einer angemessenen Frist im Voraus anzuzeigen.

### § 3 Anlageinstrumente

- (1) Das Stiftungsvermögen wird ausschließlich in Euro-denominierten Vermögenswerten angelegt.
- (2) Zulässige Anlageinstrumente sind
- (a) Deutsche Öffentliche Pfandbriefe, deutsche Hypothekendarlehen und französische Obligations Foncières mit einem Mindestrating<sup>1</sup> von Aa3,
  - (b) festverzinsliche Anleihen von Gebietskörperschaften mit einem Mindestrating von Aa3,
  - (c) festverzinsliche Anleihen von supranationalen Institutionen mit einem Mindestrating von Aa3,
  - (d) Aktien, die im Dow-Jones-Euro-Stoxx-50-Index enthalten sind,
  - (e) Anteile von börsengehandelten Investmentfonds, die in die unter (a) bis (d) aufgeführten Instrumente investieren,
  - (f) inflationsindexierte Staatsanleihen höchster Bonität<sup>1</sup>.
- (3) Bis zu 3 % des Stiftungsvermögens dürfen als Sicht- oder Termineinlagen bei der Bundesbank oder bei Banken im Euro-Raum mit einem Mindestrating von Aa3 gehalten werden. Diese Grenze darf bis zu 2 Wochen überschritten werden.

### § 4 Restriktionen

Das Gesamtengagement bei einer Adresse soll 25 % des Stiftungsvermögens nicht übersteigen. Das Höchstengagement in einer einzelnen Emission der unter § 3 (2) (a) bis (e) aufgeführten Instrumente ist auf 15 % des Stiftungsvermögens begrenzt.

---

<sup>1</sup> Maßgeblich ist im Folgenden jeweils das niedrigste Rating der Agenturen Moody's, Fitch und Standard & Poor's.

### § 5 Risiko-Controlling, Anlageausschuss und Anlagemanagement

Das Risiko-Controlling der Deutschen Bundesbank überprüft mindestens vierteljährlich die Wertentwicklung des Stiftungsvermögens und berichtet darüber der Stiftung.

Der Anlageausschuss der Deutschen Bundesbank (bestehend aus Vertretern des Zentralbereichs Märkte sowie – ohne Stimmrecht – des Risiko-Controlling) überprüft mindestens vierteljährlich die Positionierung des Stiftungsvermögens und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Er berichtet darüber dem Stiftungsvorstand.

Das Anlagemanagement der Bundesbank nimmt die tatsächliche Vermögensverwaltung vor. Die Bundesbank gilt als bevollmächtigt, im Rahmen dieser Anlagerichtlinien über die auf den Namen der Stiftung geführten Konten und Depots zu verfügen. Die Bundesbank, ihre Organe und Mitarbeiter werden insofern von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

### § 6 Ausschüttungen

Zur Aufstellung des Haushaltsplans der Stiftung erstellt die Bundesbank für den Vorstand der Stiftung eine Prognose über die im nächsten Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge. Im Rahmen der Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans entscheidet der Stiftungsrat über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens. Auf den Teil der Erträge, der im Rahmen des Haushaltsplans nicht dem Vermögen zwecks Substanzerhaltung bzw. der Freien Rücklage zufließt, erhält die Stiftung im Voraus vierteljährliche Abschlagszahlungen.

### § 7 Berichterstattung

Die Bundesbank legt der Stiftung jeweils bis spätestens 28. Februar einen Bericht über die Verwaltung des Stiftungsvermögens im vorausgegangenen Jahr vor. Der Bericht enthält die Vermögensaufstellung – zu Marktpreisen bewertet –, legt die Ergebnisse der Vermögensanlage im Einzelnen dar, begründet die Anlageentscheidungen und zeigt die Wertentwicklung. Die Stiftung kann auch zwischenzeitlich jederzeit von der Bundesbank die Vorlage einer aktuellen Vermögensaufstellung mit Angaben über die eingegangenen und zu erwartenden Erträge verlangen.

### § 8 Überarbeitung der Anlagerichtlinien

Diese Anlagerichtlinien werden jährlich auf Basis von Vorschlägen des Stiftungsvorstands, des Risiko-Controlling und des Anlagemanagements der Bundesbank überprüft.